

BLD / Motion der Kommission für Aussenbeziehungen vom 14. Mai 2012

Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge (Stipendienkonkordat)

Antrag der Regierung vom 21. August 2012

Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge (Stipendienkonkordat) zu unterbreiten, wobei das kantonale Stipendienrecht so anzupassen ist, dass der Beitritt kostenneutral erfolgen kann.»

Begründung:

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 18. Juni 2009 die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) beschlossen. Damit sollen die kantonalen Gesetzgebungen über die Ausbildungsbeiträge formell und teilweise auch materiell harmonisiert werden, indem sich die beitretenden Kantone verpflichten, die im Konkordat festgehaltenen Mindeststandards in ihre kantonalen Stipendiengesetzgebungen zu übernehmen.

Das Stipendien-Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm mindestens zehn Kantone beigetreten sind. Bisher haben neun Kantone den Beitritt beschlossen (BS, FR, GR, NE, TG, VD, BE, TI, GE; Stand Ende Mai 2012). In einigen Kantonen ist das Beitrittsverfahren noch im parlamentarischen Verfahren (u.a. BL).

Das Stipendienkonkordat sieht Mindeststandards für die Vergabe von Stipendien vor. Der Kanton St.Gallen erfüllt diese Vorgaben mehrheitlich. Um die Mindeststandards des Konkordates zu erfüllen, bedürfen bei einem Beitritt hingegen insbesondere die Höchstansätze sowie die Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Kategorien von Studierenden auf der Tertiärstufe einer Anpassung. Diese Anpassungen des St.Galler Stipendienrechts sind mit Mehraufwendungen von jährlich 600'000 bis 650'000 Franken verbunden.

Die formelle Harmonisierung durch das Stipendienkonkordat ist zu begrüßen. Sie erleichtert insbesondere die interkantonale Zusammenarbeit. Auch die Anpassungen der Höchstansätze sowie die Erweiterung der Anspruchsberechtigung für einzelne Kategorien von Studierenden auf der Tertiärstufe sind insgesamt positiv zu bewerten. Angesichts des strukturellen Defizites des Kantons St.Gallen sind Mehraufwendungen allerdings grundsätzlich zu vermeiden. Daher soll das Stipendienrecht so angepasst werden, dass neben den Anpassungen an das Stipendienkonkordat zusätzliche Korrekturen vorgenommen werden, welche die Mehraufwendungen kompensieren. Eine Reduktion der Leistungen ist insbesondere bei jenen Kategorien von Stipendienbegünstigten zu prüfen, wo die Bemessung nach derzeitigem Recht und derzeitiger Praxis grosszügiger ist als die anderer Kantone und auch deutlich über dem Mindeststandard des Konkordates liegt.